

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.120.710

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5370/J-NR/2021

Wien, am 15. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Februar 2021 unter der Nr. **5370/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Corona bedingte Haftaufschübe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 2, 5 und 6:**

- 1. *In wie vielen Fällen bzw bei wie vielen Personen kam es seit Beginn der Pandemie zum Aufschub des Haftantritts?*
- 2. *Bei wie vielen Personen liegen zum Stichtag der Anfragebeantwortung die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erster Halbsatz der VO vor und harren des Haftantritts? (Um Aufgliederung nach Bundesländern wird ersucht.)*
- 5. *In wie vielen Fällen kam der§ 3 der VO (Nichtwiderruf des Aufschubs des Strafvollzuges nach§ 3a Abs. 4 StVG, wenn gemeinnützige Leistungen wegen der aufrechten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht erbracht werden können) seit Beginn der Pandemie zum Tragen?*
- 6. *In wie vielen Fällen waren Personen aufgrund von Quarantänemaßnahmen vollzugsuntauglich iSd § 4 der VO?*

Dazu liegen mir keine automationsunterstützt auswertbaren Daten vor.

**Zur Frage 3:**

- *Wie beabsichtigt das Justizministerium insbesondere die GD für den Straf- und Maßnahmenvollzug diesen sich kontinuierlich aufbauenden "Rückstau" an anzutretenden Freiheitsstrafen "nach Ende der Pandemie" zu bewältigen?*
  - a. Welche konkreten Vorkehrungen werden dafür getroffen, um eine der Pandemie folgende heillose Überbelegung der Justizanstalten zu verhindern und einen menschenrechtskonformen Strafvollzug zu sichern?*
  - b. Gibt es eine zeitliche Staffelung der Haftantritte, um dem zu begegnen?*
    - i. Wenn ja, wie sieht diese aus und lassen sich die geplanten Haftantritte der einzelnen Kohorten zeitlich undanzahlmäßig quantifizieren? (Bitte um entsprechende Ausführungen)*

Ich verweise auf die „Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die besonderen Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ (BGBl II Nr. 120/2020), mit der in § 2 festgelegt wurde, dass wenn sich ein\*e Verurteilte\*r auf freiem Fuß (§ 3 Abs. 2 erster Satz, BGBl. Nr. 144/1969) befindet und das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsmaßnahme nicht drei Jahre übersteigt, ein Strafantritt bis zum Ablauf des 30. April 2020 nicht zulässig ist, es sei denn der oder die Verurteilte wurde nach §§ 201, 202, 205, 205a, 206, 207, 207a oder 207b StGB verurteilt. Die Anordnung des Strafvollzuges war bis zu diesem Zeitpunkt aufzuschieben.

Mit der VO BGBl II Nr. 120/2020 idF BGBl II Nr. 184/2020 wurde weiters geregelt, dass wenn sich der oder die Verurteilte auf freiem Fuß (§ 3 Abs. 2 erster Satz StVG, BGBl. Nr. 144/1969) befindet, das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe nicht drei Jahre übersteigt und er oder sie nicht wegen einer in § 33 Abs. 2 StGB umschriebenen Tat oder sonst wegen einer Tat nach den §§ 201, 202, 205, 205a, 206, 207, 207a oder 207b StGB verurteilt wurde, er oder sie die Strafe bis zum 30. Juni 2020 anzutreten hat, wenn die Strafvollzugsanordnung und die Aufforderung zum Strafantritt vor dem 27. März 2020 erlassen und vor dem 30. Mai 2020 zugestellt wurden.

Gemäß Abs. 2 des gegenständlichen § 2 ist im Übrigen die Anordnung des Strafvollzuges bis zu folgenden Zeitpunkten aufzuschieben und der Strafantritt bis dahin unzulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erster Halbsatz vorliegen:

1. bis zum Ablauf des 30. Juni 2020, wenn das Urteil vor dem 27. März 2020 rechtskräftig wurde, aber bis dahin keine Strafvollzugsanordnung erlassen wurde;

2. bis zum Ablauf des 31. August 2020, wenn das Urteil nach dem 26. März 2020, aber vor dem 1. Juni 2020 rechtskräftig wurde;
3. bis zum Ablauf des 30. September 2020, wenn das Urteil im Juni 2020 rechtskräftig wurde;
4. bis zum Ablauf des 31. Oktober 2020, wenn das Urteil im Juli 2020 rechtskräftig wurde.

Im § 2 Abs. 3 leg.cit. wird festgehalten, dass Abs. 2 auf den Strafvollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass ein Strafantritt ab dem 4. Mai 2020 zulässig ist. In diesem Fall darf der Strafvollzug vor dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt nur bei Vorliegen einer Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests angeordnet werden. Zu diesem Zweck ist dem erkennenden Gericht die bewilligende Entscheidung zu übermitteln.

Mit der am 20. November 2020 ausgegebenen VO BGBI. II Nr. 120/2020 idF BGBI. II Nr. 493/2020 wurde einerseits in § 2 Abs. 1 die Wendung „oder § 207b“ durch die Wendung „§ 207b, §§ 278b bis 278g oder § 282a“ ersetzt., andererseits wurde aber auch Abs. 2 wie folgt geändert:

„(2) Im Übrigen ist die Anordnung des Strafvollzuges bis zu folgenden Zeitpunkten aufzuschieben und der Strafantritt bis dahin unzulässig, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 erster Halbsatz vorliegen:

1. bis zum Ablauf des 31. März 2021, wenn das Urteil zwischen 1. August 2020 und 31. Oktober 2020 rechtskräftig wurde aber bis dahin keine Strafvollzugsanordnung erlassen wurde;
2. bis zum Ablauf des 30. April 2021, wenn das Urteil im November 2020 rechtskräftig wurde;
3. bis zum Ablauf des 31. Mai 2021, wenn das Urteil im Dezember 2020 rechtskräftig wurde;
4. bis zum Ablauf des 30. Juni 2021, wenn das Urteil im Jänner oder im Februar 2021 rechtskräftig wurde.“

Wie man den Verordnungen entnehmen kann, wurde hier regelmäßig eine zeitliche Staffelung eingebaut, um einem sich eventuell aufbauenden Rückstau von Anbeginn entgegenzutreten.

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen in meinem Haus bestätigte mir außerdem, dass die vermeintliche Problematik eines Rückstaus von Haftantritten und einer bloß aus diesem Grund zu erwartenden Überbelegung der Justizanstalten derzeit nicht akut zu befürchten ist.

Aktuell besteht eine unmittelbare Unterbringungsmöglichkeit von weiteren 839 Insass\*innen, die einer hochgerechneten Anzahl von 344 weniger durchgeführten Selbstantritten im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 gegenübersteht. Ich halte daher fest, dass, unabhängig von der in der angeführten Verordnung festgelegten Selbstantrittsstaffelung, derzeit keine Belagsproblematik im Hinblick auf eine nicht menschenrechtskonforme Unterbringung entstehen sollte:

	Selbstantritte		Differenz 2019/2020
Jahr	2019	2020	
Jänner	170	119	51
Februar	132	128	4
März	113	68	45
April	118	6	112
Mai	112	43	69
Juni	102	117	-15
Juli	100	101	-1
August	100	78	22
September	122	120	2
Oktober	118	107	11
November	127	93	34
Dezember	69	59	10
Anzahl Selbstantritte	1383	1039	344
Ø Selbstantritte/Monat	115	87	29
Ø Gesamtstand 2019	9329		
Ø Gesamtstand 2020	8770	-559	Belagspotential zu 2019
Ø Gesamtstand 2021	8490	-839	Belagspotential zu 2019

Dennoch gilt es angesichts stetig steigender Zahlen von Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB und § 21 Abs. 2 StGB die Belagsentwicklung im Normalvollzug für die Zeit nach einer Entspannung der Pandemiesituation aufmerksam zu beobachten und darauf hinzuweisen, dass im internationalen Vergleich bereits bei einer Auslastung von über 80 Prozent von

„Überbelag“ gesprochen wird. Insoweit wird auch in den kommenden Monaten und Jahren das Haftplatzmanagement eine große Herausforderung bleiben.

**Zur Frage 4:**

- *Gibt es im Ministerium legistische Vorhaben, zur Entlastung der JAs in Folge des "Rückstaus" an Haftantritten, die Instrumente der "Bedingten Entlassung" iSd 152 StVG oÄ zu öffnen bzw deren Voraussetzungen herabzusetzen?*
  - a. Wenn ja, inwiefern?*
  - b. Wenn nein, weshalb nicht?*

Über § 10 1. COVID-19-JuBG hinaus sind derzeit keine COVID-bedingten gesetzlichen Sonderbestimmungen im Bereich des Strafvollzuges geplant.

Ich verweise aber auf die Vorbereitung einer umfassenden StVG Reform zu der ich mit MRV vom 23.11.2020 beauftragt wurde.

**Zur Frage 7:**

- *Wie viele Inhaftierte sind derzeit von Freiheitsmaßnahmen (Haftunterbrechungen, Freigang, gelockerter Vollzug etc) iSd § 7 der VO ausgeschlossen? (Bitte um quantitative Darstellung der aktuellen Gegebenheiten.)*

Dazu liegen mir keine automationsunterstützt auswertbaren Daten vor.

Der von mir gewählte Lösungsansatz besteht in der Auswertung von Vergleichszeiträumen, und zwar von 1. März 2019 bis 29. Februar 2020 sowie – dem gegenübergestellt – des Zeitraums 1. März 2020 bis 28. Februar 2021.

Im Zeitraum 1. März 2019 bis 29. Februar 2020 wurden mit Freiheit verbundene Vollzugslockerungen (Freigang, Ausgang, Strafunterbrechungen und Unterbrechungen der Unterbringungen) in insgesamt 151.901 Fällen durchgeführt; betroffen waren hiervon insgesamt 4.218 Insass\*innen.

Art der Vollzugslockerung	Anzahl Termine	Anzahl Insassen (physisch)
<b>Lockerungsgrund</b>		
<b>Ausgang/Unterbrechung</b>	<b>76215</b>	<b>4166</b>
Ausgang gem. § 126 Abs 2 Z 3 StVG	88	35
Ausgang gem. § 126 Abs 2 Z 3 StVG ambulante Behand	5771	895
Ausgang gem. § 126 Abs 2 Z 3 StVG Berufsausbildung	2394	210
Ausgang gem. § 126 Abs 2 Z 4 StVG	10794	1803
Ausgang gem. § 126 Abs 4 StVG	4054	888
Ausgang gem. § 147 StVG	8294	1679
Ausgang gem. § 99a StVG	6041	2522
Bewegung im Freien gem. § 126 Abs 4 letzt.Satz StVG	26856	961
Strafunterbrechung gem. § 99 StVG	252	120
Unterbr.d.Unterbr. gem. § 166 Z 2 lit. a	193	42
Unterbr.d.Unterbr. gem. § 166 Z 2 lit. b (AL)	10478	363
Unterbr.d.Unterbr. gem. § 166 Z 2 lit. b (Gericht)	491	71
Unterbrechung gem. § 166 Z 2 StVG	443	51
Vollzugsortsänderung gem. § 156d Abs 1 StVG	66	65
<b>Freigang</b>	<b>75686</b>	<b>1367</b>
Freigänger § 126 Abs 2 Z 2	10624	515
Freigänger § 126 Abs 3	65062	1104
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>151901</b>	<b>4218</b>

Demgegenüber fanden im Zeitraum 1. März 2020 bis 28. Februar 2021 insgesamt 62.822 entsprechende Fälle bei 1.736 Insass\*innen ihren Abschluss.

Art der Vollzugslockerung	Anzahl Termine	Anzahl Insassen (physisch)
<b>Lockerungsgrund</b>		
<b>Ausgang/Unterbrechung</b>	<b>24977</b>	<b>1668</b>
Ausgang gem. § 126 Abs 2 Z 3 StVG	5	4
Ausgang gem. § 126 Abs 2 Z 3 StVG ambulante Behandlung	1401	337
Ausgang gem. § 126 Abs 2 Z 3 StVG Berufsausbildung	846	64
Ausgang gem. § 126 Abs 2 Z 4 StVG	1067	443
Ausgang gem. § 126 Abs 4 StVG	1817	212
Ausgang gem. § 147 StVG	681	336
Ausgang gem. § 99a StVG	476	315
Bewegung im Freien gem. § 126 Abs 4 letzt.Satz StVG	12569	587
Strafunterbrechung gem. § 99 StVG	141	49
Unterbr.d.Unterbr. gem. § 166 Z 2 lit. a	108	28
Unterbr.d.Unterbr. gem. § 166 Z 2 lit. b (AL)	5422	346
Unterbr.d.Unterbr. gem. § 166 Z 2 lit. b (Gericht)	267	48
Unterbrechung gem. § 166 Z 2 StVG	107	24
Vollzugsortsänderung gem. § 156d Abs 1 StVG	70	68
<b>Freigang</b>	<b>37845</b>	<b>814</b>
Freigänger § 126 Abs 2 Z 2	5677	198
Freigänger § 126 Abs 3	32168	729
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>62822</b>	<b>1736</b>

Ergänzend hierzu teile ich mit, dass die Anzahl jener Insass\*innen, die zumindest die Formalvoraussetzungen zur Gewährung von mit Freiheit verbundenen Vollzugslockerungen unter Betrachtung des Haftstatus erfüllen würden, von 6.952 am 29. Februar 2020 auf 6.473 am 28. Februar 2021 rückläufig war.

Haftstatus	Anzahl Insassen (ohne eÜH) am 29.2.2020
Finanzstrafhaft	2
Strafhaft	5682
Strafhaft §173(4)	106
Strafhaft §344,466 od.488 StPO	19
Untergebracht	1104
Untergebracht §173(4)	2
Verwaltungsh. §173(4)	35
Verwaltungshaft	2
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>6952</b>

Haftstatus	Anzahl Insassen (ohne eÜH) am 28.2.2021
Strafhaft	5045
Strafhaft §173(4)	100
Strafhaft §344,466 od.488 StPO	9
Untergebracht	1287
Verwaltungsh. §173(4)	29
Verwaltungshaft	3
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>6473</b>

### Zur Frage 8:

- Bei wie vielen Personen im eÜH kommt derzeit der § 9 der VO zum Tragen (Nichtwiderrufung des eÜH weil Corona bedingt eine geeignete Beschäftigung nicht möglich ist)?

Dazu liegen mir keine automationsunterstützt auswertbaren Daten vor.

### Zu den Fragen 9 und 10:

- 9. Wie wirken sich aus Perspektive der GD fd St-u MV die Corona bedingten Einschränkungen (bspw. Besuchsverbote) auf die psychische Gesundheit der Inhaftierten aus?
  - a. Welche Entwicklung sehen Sie bei der psychischen Gesundheit der Inhaftierten im Zusammenhang mit der Corona Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen im Straf- und Maßnahmenvollzug.
    - i. Sehen Sie hier eine Verschlechterung?
- 10. Welche konkreten Maßnahmen werden gesetzt, um die psychische Gesundheit von Inhaftierten izH mit den Corona bedingten Einschränkungen im Vollzug zu verbessern?

Ich verweise dazu auf meine Antwort auf die parlamentarische Anfrage betreffend „Folterprävention und diesbzgl. Kontrollbesuche durch die Volksanwaltschaft während der Corona-Krise“ sowie auf die dort verwiesenen Anfragebeantwortungen und hierbei insbesondere auf meine Antwort zu Frage 7 der von der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen am 3. April 2020 unter der Nr. 1348/J-NR/2020 an mich gerichteten schriftlichen parlamentarischen Anfrage betreffend

„dringend erforderliche Maßnahmen in Justizanstalten im Zusammenhang mit der sogenannten Corona-Epidemie“.

In Ergänzung bzw. Präzisierung dessen führe ich wie folgt aus:

Die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen hat angesichts der Entwicklungen im Zusammenhang mit der aktuellen COVID-19 Pandemie und in Zusammenschau mit den Besonderheiten im Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzugs für alle Justizanstalten mit 26. Februar 2020 einen präventiven Maßnahmenkatalog zur Verhinderung der Einschleppung von Infektionskrankheiten und deren Verbreitung in den Justizanstalten erstellt und um dessen ehestmögliche Umsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ersucht.

Dieser Maßnahmenkatalog wird durch den Einsatzstab der Generaldirektion regelmäßig aktualisiert und ergänzt.

Jede einschränkende Maßnahme im österreichischen Straf- und Maßnahmenvollzug, die zum Ziel hat, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern, basiert auf einer klaren Rechtsgrundlage und wird stets hinsichtlich Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit geprüft. Die in diesem Zusammenhang ergangenen Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene wurden zeitlich begrenzt und nehmen stets auf die Achtung der Menschenwürde Bedacht.

Wenngleich es selbstredend durch den ergangenen präventiven Maßnahmenkatalog zu diversen Einschränkungen gekommen ist, so darf dennoch festgehalten werden, dass die Grundrechte der inhaftierten Personen auch während der Pandemie stets umfassend respektiert wurden und werden sowie stets großes Augenmerk nicht nur auf die physische, sondern auch auf die psychische Gesundheit der Insass\*innen gelegt wird.

Im Sinne der von Ihnen angesprochenen psychische Gesundheit der Insass\*innen kann ich folgende wichtigen Maßnahmen, die im Straf- und Maßnahmenvollzug gesetzt wurden und werden, anführen:

Der Kontakte mit der Außenwelt, allen voran mit der Familie und Freunden, ist für den Großteil der Insass\*innen ein wichtiger Halt während der Haft.

Aufgrund der zum Schutz der Insass\*innen erteilten Einschränkungen im Besuchsverkehr gemäß § 93 StVG (§ 188 StPO), sind die Justizanstalten von Beginn an dazu angehalten, den Insass\*innen und Untergebrachten vermehrt den telefonischen Austausch sowie Videotelefonie mit Angehörigen und sozialen Bezugspersonen zu ermöglichen. Insgesamt sind telefonische Kontakte und andere Möglichkeiten des extramuralen Austausches (auch Briefverkehr) nachdrücklich zu fördern und die Insass\*innen wiederum entsprechend darauf aufmerksam zu machen.

Mit der im März 2020 eingerichteten Möglichkeit der Videotelefonie, welche den Insass\*innen unentgeltlich während der Pandemie zur Verfügung steht, wurde versucht, adäquaten Ersatz zu den ausgesetzten Besuchen zu schaffen. Hierfür ergingen auch seitens den Justizanstalten Informationen an die Insass\*innen sowie durch Aushang auf den Homepages der einzelnen Justizanstalten an deren Angehörige.

Ausgenommen von den teilweise bestehenden Besuchseinschränkungen waren und sind Besuche im Sinne des § 96 StVG, also Besuche von Vertretern öffentlicher Stellen und von Betreuungsstellen sowie von Rechtsbeiständen, sowie andere privilegierte Besuche.

Von Seiten der Justizanstalten wird dafür Sorge getragen, dass für Insassen\*innen ein entsprechender atmosphärischer Ausgleich geschaffen wird, welcher sich beispielsweise im vermehrten Aufenthalt im Freien und/oder in erweiterten Freizeit- und Sportangeboten widerspiegeln kann.

Die seelsorgerische Betreuung ist zu jeder Zeit durch § 85 StVG sichergestellt.

Psychologische, therapeutische sowie sozialarbeiterische Betreuung wurde und wird zu jeder Zeit – entweder aus dem jeweils eigenen Personalstand oder auch bei Bedarf durch externe Kräfte – gewährleistet.

Um einem allfälligen besonderen, auch durch die teilweisen Einschränkungen bedingten, Betreuungsbedarf der Insass\*innen begegnen zu können, wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Einsatz von Videotherapie (Zoom OnPremise) zur Fortsetzung von Psychotherapien durch externe Psychotherapeut\*innen.
- Fortsetzung von Psychotherapien durch externe Psychotherapeut\*innen in Form von Besuchen gem. § 96 StVG.

Bei allen Besuchen, waren bzw. sind stets im Sinne der bisherigen Anordnungen die bestehenden Hygienevorschriften einzuhalten. Die Betreuungsgespräche finden hinter Glas statt; entsprechende Räumlichkeiten in der jeweiligen Anstalt werden zur Verfügung gestellt. Die Gespräche sind so zu planen, dass es zu keinen Wartezeiten für Insass\*innen unmittelbar vor und nach den Therapien kommt.

Auch im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung im Gruppensetting sind die entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten. Die Gruppengrößen werden den räumlichen Gegebenheiten angepasst. So findet ein forciertes Angebot an Group Counselling in Kleinstgruppen (max. fünf Teilnehmer\*innen) statt.

Der strukturierte Einsatz (telefonische bzw. videotelefonische Beratungen) durch Mitarbeiter\*innen der Fachdienste, die im Home-Office arbeiten, erfolgt außerdem bei besonderem Bedarf zur psychosozialen Unterstützung für Insass\*innen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

